

Vortrag Nr. 64 am 14. Februar 2018

Referent: Dr. Peter Lucke

Jüdisches Leben in Lehren in ritterschaftlicher Zeit

Das Judendorf Lehren

In der jüdischen Zeitschrift „Der Israelit“ steht am 30. Januar 1867 über Lehrensteinsfeld zu lesen: ein „Dorf im Weinsberger Tal, umgrenzt von Rebhügeln inmitten von lachenden Obstgärten“ mit einem „schönen Schloss“. „In Lehren wohnen seit undenklichen Zeiten Israeliten. Die Namen der berühmten Männer, Rabbi Hirsch und Rabbi Akiba Lehren weisen auf diesen kleinen Ort hin. In Frankfurt am Main sind bedeutende Familien, deren Stammbaum in Lehren wurzelt.“ Ein Nachfahre des berühmten Rabbi Akiba Lehren wirkte erfolg- und segensreich in Amsterdam und hieß ebenfalls Rabbi Akiba Lehren. Bei seinem Leichenbegängnis im Jahre 1876 sollen 5000 Trauernde seinem Sarg gefolgt sein.

Diese Linie gelehrter oder wirtschaftlich erfolgreicher Juden zu verfolgen, mag interessant und verdienstvoll sein. Ich möchte mich aber vornehmlich auf das alltägliche jüdische Leben in dem Ritterschaftsdorf Lehrensteinsfeld bis 1806 konzentrieren, wie es vor allem aus den bisher nicht mehr wahrgenommenen Amtsgerichts- und Gemeinderatsprotokollen wieder ans Tageslicht kommt. Da man teilweise wegen Kleinigkeiten wie Schimpfworten und Ohrfeigen sofort zum Amtmann nach Steinsfeld rannte – und da vor dem Urteil alle Seiten angehört werden mussten –, erfahren wir viel über das Verhalten der Juden untereinander und den Christen gegenüber, freilich nichts Spektakuläres, sondern allenfalls aktenkundig gewordene Besonderheiten des weithin unkomplizierten Zusammenlebens einer für uns entschwundenen Epoche. Gerade deshalb geben sie einen Blick auf das Typische und Gewöhnliche eines Judendorfs frei, von dem in Lehren nur noch ein Straßename – Judengasse – und zwei Flurnamen künden: Mosesrain und Judenbad. Deutlich wird jedenfalls, dass trotz einzelner Konflikte, von denen es unter den Juden genauso viele gab wie zwischen Juden und Christen, die Menschen im Großen und Ganzen friedlich zusammen lebten und sich nach Streitigkeiten wieder zusammenrauft.

Der bis Anfang des 19. Jahrhunderts reichsritterschaftliche Ort wuchs aus den beiden Wohnplätzen Lehren und Steinsfeld zusammen und hieß noch oft im 19. Jahrhundert „Steinsfeld mit Lehren“. Im 16. Jahrhundert gehörten beide Orte den Herren von Gemmingen und gelangten 1649/50 durch Verkauf an Ludwig von Schmidberg, 1778/79 nach dem Aussterben der Schmidbergs an die von Gemmingen-Hornberg. 1806 fiel die Landeshoheit an Württemberg. Juden sind bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts bezeugt. So klagte 1592 Hans Dorn vor dem Wimpfener Stadtgericht gegen Jacob von Lehrensteinsfeld, weil dieser ihm einen schlechten Gaul verkauft habe. Wegen „böser trutziger Worte“ gegen den Schultheißen wurde Jacob zu einer Geldstrafe von 3 Pfund verurteilt. Auch in der Folgezeit waren einzelne Juden ansässig, die aber während des Dreißigjährigen Krieges in Städte abwanderten, die größere Sicherheit boten. So lebte 1639 in Neckarsulm der mit Silber, Gold und allerhand Sachen handelnde Wolf, der zuvor Schutz in Lehrensteinsfeld besaß.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg kaufte der Generalfeldmarschall Ludwig von Schmidberg Schloss und Dorf Lehrensteinsfeld und siedelte neben ausgedienten Soldaten drei Judenfamilien an, die vor allem mit den deutschordischen Orten wie Neckarsulm und Binswangen Handel trieben. Genannt werden dabei auch Pfeiffer und Isack, die Geld an deutschordische Untertanen in Gellmersbach ausgeliehen hatten. Das reichsritterschaftliche Dorf Lehrensteinsfeld konnte den Juden Schutz gewähren, den weder das Herzogtum Württemberg noch die benachbarten Reichsstädte bieten wollten. Für das Recht, in kirchlichen oder reichsritterschaftlichen Territorien wohnen und

Handel treiben zu dürfen, mussten diese Schutzjuden freilich auch besondere Abgaben bezahlen, Schutzgeld, und den besonderen Judeid schwören.

Die neu erlassene, recht strenge Dorfordnung galt natürlich auch für Juden, soweit sie am Dorfleben teilnahmen und Immobilien besaßen. Aber innerhalb ihrer Gemeinschaft durften sich die Juden selbst verwalten. Ihre eigene Ordnung wurde in einem "Hebräer Ceremonien Buch" niedergelegt. „Diese Besonderheiten“, schreibt der Historiker Karl Schumm, „geben der Lehrensteinsfelder Dorfordnung ein eigenartiges Gepräge.“

Den Christen im Dorf wurde vorgeschrieben: „Nicht mit fremden Juden handeln ohne der Herrschaft Vorwissen und in Summa alle Contract vor Amt anzeigen... Es soll auch kein Untertan mit einem fremden Juden ohne Herrschaftliche Consens handeln... Es ist die Verordnung und Befehl, daß ein Jeder hinfüro alle seine vorgehende Käuf, Tausch und andere Contract... vor dem Amt nach verloffenen 14 Tagen“ anzeigen soll.

Anfang des 18. Jahrhunderts werden in verschiedenen Verzeichnissen neun bis 15 Familien in Lehren gezählt. Die jüdischen Familien lebten zunächst insbesondere im Bereich der bis heute so genannten "Judengasse". Lehren entwickelte sich im 18. Jahrhundert zu einem Zentrum jüdischen Lernens im Unterland. 1725 wird Lämlein Moses als Schulmeister und 1729 als Rabbiner genannt. Im 18. Jahrhundert werden als Rabbiner außerdem Oscher Lämlein (1735), Aaron (1745), Abraham Halberstadt (1753), Löb David (um 1760) und von 1791 bis zu seinem Tode 1833 Salomon Abraham genannt. Es bestand am Ort ein jüdisches Lehrhaus (*Beth HaMidrasch*). Die Rabbiner waren spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch für die Juden in Affaltrach und Eschenau tätig. Eine Rabbinatsstiftung von 1250 Gulden wurde von Aaron Nathan eingerichtet. Sie sorgte dafür, dass auch künftig Rabbiner mit einer fixen Besoldung in Lehren gehalten werden konnten. Diese Stiftung war dann auch der Grund und der Grundstock für das Bezirksrabbinat ab 1832, das dann erst 1867 seinen Sitz nach Heilbronn verlegte.

Heiraterlaubnis

Bis zum Ende der Ritterschaftszeit 1806, als Lehrensteinsfeld württembergisch wurde, mussten Christen wie Juden schriftlich um eine Heiraterlaubnis bitten. Diese konnte vom Schlossherrn – je nach den vom Amtmann überprüften Lebens- und Besitzverhältnissen – genehmigt oder abschlägig beschieden werden.

Um seine Kinder versorgen zu können, bittet der Witwer und Lehrener Schutzjude Aron Samuel 1779 untertänigst um Genehmigung, die Tochter des verstorbenen Schutzjuden Gerson heiraten zu dürfen: „Allein der Todesfall meiner Frau und die 5. kleinen unerzogenen von mütterliche Liebe Waysen und Kinderlein, verursachen mich, mir Hülfen und Beschüzerin meiner Kinder zu seyn: Diese ist mit Nahmen des Persohn, gemeine Schuz Juden in Lehren nachgelassene Tochter, welche sich meine Kinder als eine rechte Mutter annehmen wird, und ihr Vermögen auch auf 100. Rthl: belauffen wird. Alleine aber diese Heirath zu vollziehen, kann solches ohne Euer Hochfreyherrlichen Excellenz und Gnaden hohen Concession nicht vollzogen werden. Ich unterwinde mich Hochdieselben in unterthänigstem Respekct zu bitten, Hochfreyherrliche Gnade zu verlangen, damit ich meine Copulation vollziehen dörrfte.“

Dazu nimmt zunächst der Amtmann Vogelgsang Stellung:

„Der untertänige Supplikant [Bittsteller] Aron Samuel, Schutz-Jude zu Löhren, welcher sich mit des Jud Gersons hinterlassener Tochter wieder verehelichen will, besitzt ein Häuslen mit einem Garten dahinter, das von dem Juden-Schultheißen pflichtmäßig ästimiert worden auf 250 Gulden. Gnädiger Herrschaft ist er schuldig: 42 Gulden, und der Commun dahier 23 Gulden. Wäre ihm, dem Aron und seinen 5 Kindern, wohl zu gönnen, wenn er die Gnädige Erlaubnis erhielte, sich mit der Gersonschen Tochter trauen lassen zu dürfen.“

Nun folgt nach dieser vorsichtigen Empfehlung des Amtmanns die ungnädige Stellungnahme des damals nach der Schmidbergära noch neuen Schloss- und Dorfherrn:

„Wegen denen gar geringen Vermögens Umständen des Aron Samuels und da seine angebliche Braut ein gar wenig im Vermögen hat, so kann ihm seine vorgehabte Verheiratung nicht zugestanden werden, wie Er denn überhaupt wegen seines Unvermögens besser tun würde, sich in Zeiten um anderwärtigen Schutz umzutun.

Darmstadt d. 25t Aug 1779 Hans [Weiprecht]) von Gemmingen“

In Fränkisch-Crumbach bei Darmstadt hatten die Gemminger ihre Zweitresidenz und hielten durch Briefverkehr die Verbindung zu Lehrensteinsfeld aufrecht.

Ein anderer Lehrener Jude, Hajum Aron, der immer sein Schutzgeld pünktlich gezahlt hat, will im gleichen Jahr seine Nichte Caalla aus Frankfurt, die Tochter des Hajum Gumersheimer, heiraten. Da sie 1400 Gulden Mitgift mitbringt, wird die Heirat routinemäßig genehmigt, allerdings muss er noch zusätzlich 40 Reichstaler „Dispensationsgeld“ zahlen, weil es sich bei der Schwestertochter, also seiner Nichte, um eine nahe Verwandte handelt, was zwar nach christlichen, nicht aber nach jüdischen Gesetzen verboten ist. Der Bittsteller legt untertänigst Berufung ein und verweist deutlich auf die Gesetzeslage: „... so wage ich es, in pflichtschuldiger Devotion um deren Huldreiche Aufhebung unterthänig zu bitten, deren ich um so getroster mit einiger Zuversicht entgegen sehe, als die göttliche Rechte den befragten Fall nicht unter die verbotenen Gradus zählen. Die Christliche Obrigkeiten, auch unter welcher wir leben, noch jederzeit gnädig gestattet haben, dass die Juden hierinnen nach den geoffenbarten göttlichen Gesezen und ihr von religions ceremonien mithin blos nach der Freiheit um Zulassung ihres Gewissens handeln dörrfen.“ Der Freiherr lässt sich nur teilweise erweichen. Die Beweggründe seien nicht hinreichend, entscheidet der Schutzherr selbstherrlich, verringert aber den Betrag „aus bloßer Gnade“ um 10 auf 30 Reichstaler.

Juden und Christen

Die meisten Verhandlungssachen vor dem Lehrensteinsfelder Amtsgericht drehen sich um Zahlungsaufforderungen, ganz gleich ob unter Juden oder Christen oder zwischen Juden und Christen. Der vorsitzende Richter dieses Amtsgerichts war der Amtmann des Schlosses, die Schöffen – unbescholtene Bürger der dörflichen Oberschicht - wurden von ihm auf Lebenszeit ernannt und hießen Gerichtsverwandte.

So verkaufte der Lehrener Schutzjude Samuel Jacob auswärts den Wein der einheimischen Wengerter. Bernhard Schaf wartete 1799 über ein Jahr nach dem Weinverkauf an Jacob immer noch auf die längst fälligen 152 Gulden. Er brauche das Geld jetzt unbedingt, um seine Steuer zu zahlen. Da Samuel Jacob „nicht ganz liquide und gegenwärtig mit Geld nicht versehen sei, zeigte er sich erbötig“, dem Gläubiger Kapitalien abzutreten. Da Schaf „den Juden aber nicht zu hart halten will“, so ist er damit einverstanden, dass 100 Gulden in 6 Wochen, der Rest bis Ostern ausbezahlt wird. „Jud Samuel Jacob duplikando [als Antwort] nimmt dieses Anerbieten des Bernh. Schafs mit dank an und verspricht, auf die bestimmte Zeit mit der Bezahlung pünktlich einzuhalten.“ Nach einem halben Jahr konnte Samuel Jacob genauso wenig seine Schulden an Bernhard Schaf begleichen wie nach einem Jahr. Aber jeder wusste, dass es nicht am schlechten Charakter oder Ungeschick des Händlers lag, sondern an den widrigen Zeitläuften.

Am 19. Oktober 1802 erscheint der gleiche Samuel Jacob im Gasthaus zum Hirsch, dem ersten Haus am Platze, und will dem Wirt Mewes für einen Eimer neuen Wein, also etwa 300 Liter, eine Sackuhr [wie Sacktuch: Taschentuch. Also Taschenuhr] verkaufen. Sein alter Bekannter, Bernhard Schaf, bietet ihm dafür, nicht mehr nüchtern, ein Eimerle, das ist ein lächerliches Zehntel eines Eimers. Unwirsch meint daraufhin Samuel Jacob, dieses Gebot beweise, dass Schaf keine Uhr verstehe. Als Schaf zu schimpfen anfängt, verlässt der Jude schweigend die Wirtschaft Richtung Lehren, und zwar zusammen mit dem Gemeinderat Heinrich Schertle.

Kaum sind die beiden oben beim Schloss, da kommt auch schon Schaf hinterhergerannt, packt Samuel Jacob und wirft ihn auf der Straße nach Lehren mehrmals zu Boden. Schaf gibt vor Gericht an, er sei etwas betrunken gewesen und die Äußerung des Juden habe ihn so „inkommodiert“, dass er ihn habe „züchtigen“ wollen. Nun sei ihm das alles herzlich leid. Das Urteil lautete folgendermaßen: „Da der Samuel Jacob auf keine weitere Genugthuung dringet, sondern vielmehr dem Schaaf bereits verziehen zu haben versichert; so wurde diesem per Resolutum: Seines zur Nachtzeit verübten Unfugs wegen eine herrschaftl. Strafe von 5 Gulden und in den Heiligen [Kirchenkasse]1 Pfund Heller mit 45 Kreuzern angesetzt, und er in die disfalsige Unkosten kondemniert.“ Am hohen Strafmaß und der unbestechlichen Zeugenaussage des Lehrener Gemeinderats Schertle kann man erkennen, dass die örtliche Rechtsprechung keine Unterschiede zwischen Juden und Christen machte.

Die Unparteilichkeit vor Gericht lässt sich auch an folgender Geschichte belegen. Ein Weinfuhrmann aus Hall, der Anfang Oktober 1803 in Lehrensteinsfeld neuen Wein holte und vom Probieren des alten schon einen sitzen hatte, „fuhr mit der Peitsche dem Rabbiner Salomo Abraham tüchtig an den Füßen herum“, was mehrere Juden und Christen beobachten konnten. Der Rabbiner ging sofort aufs Amtshaus und brachte seine Klage gegen dieses unverschämte Benehmen vor. Der Amtmann zögerte nicht, den Haller Fuhrmann „für vermeldtes Vergehen“, wozu auch noch Schimpfworte gegen den Juden gehörten, sofort mit einem Frevel zu verurteilen, das sind dreieinviertel Gulden. Vielleicht hatte der Kutscher aus der Reichsstadt Hall noch nie einen Rabbiner im Kaftan gesehen und glaubte sich in diesem für ihn hinterwäldlerischen Flecken einen Spaß erlauben zu können.

Anfang Advent 1803 beklagt sich der Kaufmann Samuel Jacob über den Soldaten Friedrich Maier und seine Mutter, die ihre Schulden von 9 Gulden, 27 Kreuzern nicht bezahlen wollen. Der Sohn war zu den Soldaten eingezogen worden, und die Mutter tröstete den Kaufmann auf dessen Rückkehr. Als er wieder einmal auftaucht, aber ohne Geld, will er nicht bezahlen, sondern verweist auf seine Mutter. Der Richter findet ein salomonisches Urteil: innerhalb von vier Wochen soll er die Hälfte bezahlen, bis Ostern dann den Rest. Alle geben sich damit zufrieden.

Streit unter Juden

An der Spitze der jüdischen Selbstverwaltung in Lehren stand der gewählte Barnas, der im Einvernehmen mit dem Rabbiner die Geschicke der Gemeinde leitete und auch gegenüber der Schlossverwaltung bzw. der bürgerlichen Gemeinde als respektierte Vertretung auftrat. Nur wenn eine innerjüdische Streitigkeit nicht gelöst werden konnte, wandte man sich an die Ortsobrigkeit. Ein Beispiel dafür ist die Abmachung der Brüder Viktor und Wolf Jakob über das abwechselnde Wohnrecht im gleichen Haus. Da beide am liebsten unten wohnten, hatte man sich auf den Spruch des Barnas und des Rabbiners geeinigt, die Wohnung alle drei Jahre zu wechseln. Da aber Viktor Jakob die Verzögerungen nicht akzeptieren wollte, wandte er sich am 14. Juni 1800 mit einer Beschwerde verärgert nach oben an den Amtmann Füger: „Er wolle also gebetten haben, gegenüber seinem Bruder dahin aml. anhalten zu lassen, dass er nunmehr die untere Etage des Hauses verlassen und die obere beziehen, dagegen aber erstere ihm auf 3. Jahre a dato einräumen solle.“ Da jedoch seine schwerkranke Schwägerin darum bat, noch bis zum jüdischen Neujahr zu bleiben, „bis wohin sie parat sei, die obere Etage zu beziehen“, stimmte der Amtmann diesem schon vorher von den Gemeindevorstehern unterstützten Vorschlag zu und tröstete den Kläger ebenfalls auf diesen Termin.

Wie gut sich Amtmann Füger und der Rabbiner Abraham verstanden, wird in folgendem innerjüdischem Streitfall deutlich: Seligman Elias zeigte Joseph Wolf an, einen versiegelten Brief an ihn aufgebrochen, gelesen und daraus einen finanziellen Vorteil gezogen zu haben. Denn darin bat der Gronauer Lehrer Moker den Seligman Elias für seine Pfliegerin um die Beschaffung

eines neuen Federbetts aus Barchent und eines mit Drillich bezogenen Federunterbetts. Joseph Wolf übergab nun zwar den von einem Boten erhaltenen und aufgebrochenen Brief am Tag danach Seligmans Frau, aber er lieferte auch das gewünschte Bettzeug an den Gronauer Besteller, so dass dieser es nun nicht mehr von Seligman kaufen wollte.

Als beide Handelsleute vor Gericht erschienen, bezeugte jeder seine Unschuld und gelobte, sich „dem amtlichen Bescheid zu unterwerfen“. Nachdem die Sache aufgeklärt war, wurde Josef Wolf, der den Brief wenn nicht aufgebrochen, so doch zumindest gelesen und davon profitiert hatte, zu einem großen Frevel, also 7 Gulden Strafe an die Herrschaft und als „Ersatz des Profits von dem verkauften Bett an den Seligmann Elias... zu 8 Gulden, 6 Kreuzer und in Bezahlung der Untersuchungskosten zu 2 Gulden, 12 Kreuzer verurteilt“. Nun aber tritt eine Woche später eine überraschende Wendung ein: Durch Vermittlung des Rabbiners vertragen sich die beiden Lehrener Handelsleute wieder, reduzierten den entgangenen Profit und baten den Dorfrichter Füger, rückwirkend die herrschaftliche Strafe abzumildern. Und tatsächlich: Er ließ die Hälfte nach. So konnten alle zufrieden sein, außer dem Schlossherrn, doch der verdiente ohnehin genug an seinen Lehrener Juden.

Wenn die jüdischen Gemeindeautoritäten mit renitenten Gemeindegliedern nicht mehr fertig wurden, machten sie einfach auf dem örtlichen Amt eine Anzeige. 1799 wurde Haium Aron vom Rabbiner angezeigt, dass er „trotz aller Warnungen und Drohungen seinen Hühnern einen willkürlichen Aufenthalt in ihrer Synagoge gestatte, und dadurch die Andacht der Anwesenden iederezeit im höchsten Grad störe.“ Fünf Gulden Strafe hätten bisher nichts geholfen. Daraufhin wird er vom Amtmann, da er den Vorwurf nicht in Abrede stellen kann, zur künftigen Warnung noch einmal zu drei Gulden, 15 Kreuzern herrschaftlicher Strafe verurteilt, offensichtlich erfolgreich, denn es taucht keine weitere Anzeige mehr gegen ihn auf.

Es konnte sogar vorkommen, dass der langjährige Rabbiner Abraham die Delinquenten selber bestrafte und die Gebühren an den Amtmann abführte. In einer schriftlichen Anzeige gegen Salomon Moses und Samuel Jakob wegen bezeugter Unanständigkeit in der Synagoge zog er am 18. Dezember 1801 von jedem einen Gulden ein und übersandte den Betrag dem Amtmann, der den Strafansatz nachträglich umstandslos bestätigte.

Manche Protokolle sind so anschaulich geschrieben, dass sie für sich selber sprechen: „Am 17.5.1799 erschien der simpelhafte Jude, Natan zu Lehrn bei Amt und beschwert sich, dass der Aron Maier in Lehrn ihn blutig geschlagen; wirklich sehe man auch von Amts wegen demselben das Blut aus Nase und Mund heraus laufen. Da man nun wegen des damaligen Sabbaths den Aron Maier nicht sogleich vorfordern konnte, so lies man denselben heute rufen, und erhielt von ihm zur Erläuterung: der gez(eichnete) Jude [Nathan] und sein [also Maiers] Bub haben in der Synagoge Händel bekommen und er diesen tüchtig gepakt, worauf ihm denn der Rabbiner zugerufen, er solle erstern aus der Schule hinaus werfen, welches er denn auch aber so gethan habe, dass dem ermeldten [genannten] Judenbub kein Schade dadurch geschehen sei. Gesehen habe er zwar, dass solcher blute, könne aber nicht bestimmen, ob er sich den Schaden selbst zugefügt habe, oder er ihn durch seinem Sohn zugefügt worden.

Resolutum

Da aus der Erzählung des simpelhaften Juden Natan doch so viel erhellet, dass er entweder durch ihn, Aron Maier, selbst oder durch dessen Buben blutig geschlagen oder gestoßen wurde, so wird letzterem 3 ¼ Gulden herrschaftliche Strafe angesetzt, und zugleich eröffnet, dass im Wiederholungsfall ohne alles 14 Gulden Strafe erfolgen sollen.“

Immerhin: Der simpelhafte, also geistig behinderte Jude Nathan bekommt Recht, aber kein Schmerzensgeld. Das Strafgeld fließt in die Amtskasse und kommt dem Schlossherrn zugute. Kein Wunder, dass Beleidigungen und körperliche Angriffe so hart bestraft werden.

Auch wenn wir die genaueren Umstände und Vorschriften des folgenden Vorfalls nicht kennen, so zeigt er doch, dass Juden genauso behandelt wurden wie Christen und im Dorf die gleichen Pflichten hatten. Am 23. Jul: 1800 wurde die Frau des Juden Salomon Moses zu Lehren durch den Lehrener Brunnen-Aufseher angebracht, dass sich solche geweigert habe, den oberen Brunnen in Lehren auspuzen zu helfen. Zeuge ist dafür Heinrich Schertlen, der für seine Unbestechlichkeit bekannt war. Per Resolutum wird derselben, also Salomon Moses' Frau, zur künftigen Warnung eine herrschaftl. Strafe von 30 Kreuzern unter Androhung weit empfindl. Strafe bei wiedereintretendem Fall hiermit angesetzt.“

Ausweisung des Schutzjuden Seligman David

Juden und Christen konnten bis 1806 aus dem Dorf ausgewiesen werden, wenn sie gravierend gegen die Dorfordnung verstießen. Mehrere solcher Fälle sind uns bekannt, aber nur einer betrifft einen Juden. Er hatte sich in seiner Geldnot auf kriminelle Geschäfte mit einem jungen Adligen eingelassen, und zwar aus folgendem Grund:

Der Schacherjude Seligman David befand sich nach der langwierigen Krankheit seiner Frau, ihres Todes und seiner Wiederverheiratung in einer schwierigen finanziellen Situation. In seiner Not habe er sich nicht anders zu helfen gewusst, als sich auf einen scheinbar einträglichen Handel einzulassen, den ihm sein Schwager Isaak Moses aus Olnhausen in Aussicht gestellt hatte, und zwar mit dem Pächter des Lautentaler Hofes (bei Jagsthausen) namens Christoph Hörger, der sein Geld anlegen wollte. David seinerseits wusste, dass der auf dem neubauten Friedrichshof bei Löwenstein wohnende, als leichtsinnig bekannte und noch unmündige Freiherr Christoph von Weiler Geld brauchte, deshalb nahm er zu ihm über den Schultheißen Brecht von Dimbach Kontakt auf und fädelte den Handel ein. Hörger brachte vier edle Pferde und noch fünfzig Karolin, insgesamt im Wert von 150 Karolin, das sind über 1600 Gulden, die Brecht dem klammen Freiherrn für einen Wechsel über diesen Betrag bei damals üblichen sechs Prozent Jahreszinsen übergab. Der junge Herr war aber nicht an den Pferden, sondern nur am schnellen Geld interessiert, deshalb beauftragte er den Lehrener Schutzjuden Seligman David und dessen Vetter aus Olnhausen, die Pferde zu welchem Preis auch immer zu verkaufen, was sie denn auch taten, und zwar im Raum Heidelberg. Als der Freiherr schließlich von Seligman David für den Verkauf der Pferde, die nachweislich weit mehr als das Doppelte wert waren, ein Spottgeld von 40 Karolin bekam, sei er sogar noch zufrieden gewesen. 1799 prolongierte Christoph von Weiler den Wechsel auf ein Viertel Jahr und danach noch einmal auf vier Wochen. Von Rückzahlung war keine Rede mehr, hatte der junge Freiherr doch schon längst alles verjubelt.

Mittlerweile starb Hörger, und seine Frau wandte sich an den Amtmann von Jagsthausen, um das Geld einzutreiben. Der riet dazu, bis zur Majorennität des jungen Herrn zu warten. Aber als dessen Vater Friedrich von Weiler starb und Christoph volljährig wurde, reagierte der neue Herr einfach nicht mehr, und die Hörgerwitwe sah ihre Hoffnung auf ihr gutes Geld schwinden. Der Versuch des Jagsthausener Amtmanns, über den Lehrener Juden Seligmann David wenigstens einen Teil des Geldes einzutreiben, erwies sich freilich als genauso vergeblich, denn der hatte auch keines mehr, so dass der betrogenen Witwe keine andere Wahl blieb, als sich ans Reichskammergericht zu wenden.

In Lehrensteinsfeld musste nun der Schlossherr, Friedrich Carl von Gemmingen-Hornberg, eingreifen. Er verwies seinen Schutzjuden David auf die am 26. Hornung [Februar]1798 erlassene und allen einheimischen Juden publizierte Verordnung, wonach „alle wucherischen Kontrakte aufs schärfste und bei Strafe der Schuz-Verlust-Erklärung und Orts-Verweisung verboten“ seien. Er sah in Seligman David den Anstifter der Betrügereien und damit in dessen finsternen Geschäften einen klaren Verstoß gegen seine Verordnung. Der Angeklagte wollte nicht leugnen, sich dagegen vergangen zu haben, bat aber um eine „gnädige Strafe“. Friedrich Carl wollte jedoch ein „abschreckendes Beispiel“ geben, verlangte den Schutzbrief, also die Arbeits- und Wohnlerlaubnis, zurück und forderte Seligman David auf, „binnen 8. Tagen v. dato mit seinem Weib und Kindern den Ort und das disherrschaftl. Gebieth um so gewieser zu räumen“.

Wie sich nun seine Frau zur Wehr setzte, zeigt der Nachgang des Protokolls: „Nachdem die Ehefrau des verwiesenen Juden, Seligmann David, in Lehren unterthänigst vorgestellt und gebetten hat, dass ihr – da sie hochschwanger und auser Stand sei, ihrem Mann, der erst eine anderweite Unterkunft suche – sogleich zu folgen, gnädigst gestattet werden möchte, ihre Niederkunft noch in Lehren bei ihrer Schwigermutter halten zu dürfen.“

Das akzeptierte der Schutzherr, doch solle sie „gleich nach ihrem Wochenbett nebst ihren Kindern ihrem Mann, er sei auch – wo er immer wolle – nachfolgen, und sich nie wieder auf disseitigem Gebieth bliken lassen: Als worauf Mein Amt ein wachsameres Auge zu halten hat. Datum Steinsfeld d. 21. Maii 1802. *Friedrich Carl Freiherr von Gemmingen*“

Das war ein Aufschub bis nach der Geburt, aber was dann? Die verzweifelte Frau wagte nun alles und schrieb bzw. ließ nach Ablauf der Frist ein ausführliches Gnadensuch schreiben, aber diesmal nicht an den gestrengen, in österreichischen Diensten militärisch ausgezeichneten Herrn Major, wie der k. u. k. Kammerherr allgemein genannt wurde, sondern an seine kinderlose, als warmherzig bekannte Frau Luise Dorothea, die eigentliche Herrin, die das Schloss von ihrer Mutter geerbt, die geschäftlichen Dinge jedoch ihrem Mann überlassen hatte.

Der Gnadenbrief beginnt folgendermaßen:

„Excellenz! Reichsfrey Hochwohlgeborene! Gnädige Frau!“ Nach der Darstellung ihrer elenden Situation und der ihres in der Fremde umherirrenden Mannes appelliert sie an die Barmherzigkeit der Schlossherrin und schließt: „Möchte auch ich unter die Zahl derjenigen gehören, die ihr Wohl Euer Excellenz verdanken. Möchte meine traurige Lage, zu deren Schilderung ich statt lebhafter Farben gerade wenige Worte finde, durch die milde Erhörung meiner allerunterthänigsten Bitte Linderung finden. Dass Euer Excellenz gnädigst geruhen sich für mich und meinen entfernten Mann zu verwenden, dass er wieder in den ihm aufgekündeten Schuz aufgenommen werde. Die ich in tiefster Devotion und mit dem heisesten Danke ersterben werde Euer Excellenz unterthänigste Magd“. Darunter in ungelenten hebräischen Buchstaben ihr Name.

Vermutlich hat Frau Luise Dorothea von Gemmingen diesen Brief nie zu Gesicht bekommen. Die Antwort ihres Mannes aus dem fernen in Fränkisch Crumbach lautet:

„Da Jud Seligman David wegen bekannter Schurkenstreiche des Schuzes in Lehren verlustig und auf immer verwiesen wurde, so hat das Amt der Supplikantin Wiederaufnahmen-Gesuch abzuweisen und sie ihrem Mann unverzüglich nachzureisen.“

Armut

Vom Jahre 1800 bis etwa 1820 waren die Christen und Juden in Lehren wirtschaftlich gesehen etwa vergleichbar arm und wohnten notdürftig auf engstem Raum beieinander, teilweise im gleichen Haus. Manche Juden sind ausgewandert und woanders reich geworden, mehrere haben es später im Dorf zu etwas gebracht, aber es gab auch welche, die sozial abstiegen. Dazu gehörte Seligman Hirsch, über dessen Entwicklung wir einiges rekonstruieren können. Am Anfang, 1799, als unsere Protokolle beginnen, war er noch der angesehene Judenvorsteher und wurde bei Problemen vom Amtmann als erster zu Rate gezogen, zum Beispiel, als von der löblichen Verwaltung Jagsthausen nach einem Christen geforscht wird, der für einen kranken Juden in Berlichingen bei Lehrener Juden Almosen gesammelt hat.

1799 klagt Seligmann Hirsch vor dem örtlichen ritterschaftlichen Amtsgericht gegen seinen Nachbarn Georg Frank wegen Holzdiebstahls. Frank habe von Seligmanns Holz sechs bis acht Scheiter in seinem Backofen versteckt. Seligmann Hirsch wolle aber keinen Nachbarschaftsstreit entfachen und auch keinen Holzersatz, sondern nur „gebeten haben“, dass die Sache amtlich untersucht und zukünftig unterbunden werde. Frank kann den Diebstahl nicht in Abrede stellen und erklärt, seine Frau habe in dem [damals üblicherweise am Wohnhaus befindlichen] Wasch- und Backhäuschen Holz einheizen müssen. Er, Georg Frank, sei arm und kränklich und außer Stand, sich um Arbeit zu bewerben. Er bereue den Diebstahl und werde so etwas nie wieder tun. Trotzdem

wird er zu einer für ihn extrem hohen Strafe von fünf Gulden verurteilt, im Wiederholungsfalle drohe ihm, dem alten Mann, eine öffentliche Leibes-, also Prügelstrafe.

Als Schacherjude brauchte Seligman Hirsch natürlich ein Pferd, um über Land zu reisen und Geschäfte zu machen. Am zweiten Sonntag im Oktober des gleichen Jahres wurde er angezeigt, weil sein Knecht zur Zeit des Gottesdienstes dieses Pferd zur Schwemme ritt und damit das Gebot übertrat, „dass sich während des kirchlichen Gottesdienstes kein Jud auf der Gasse sehen noch einiges Gewerbe treiben solle.“ Er wird zu einem halben Gulden Strafe verurteilt mit der Warnung, sich „an einem Sonntag stille und besonnen während des Gottesdienstes in seinem Haus ruhig zu verhalten“.

Ende Mai 1800 muss sich Seligman Hirsch in seiner Eigenschaft als Barnas mit Samuel Jacob herumstreiten, der in unseren Protokollen kein Unbekannter ist. Samuel Jacob drängt darauf, seine Synagogensteuer zu senken. Er gibt sich aber nicht mit der ihm wohlwollend genehmigten Steuerminderung zufrieden, sondern ruft auch noch eine Versammlung der Lehrener Juden ein, um grundsätzlich die Kompetenzen in der örtlichen Judenschaft neu festzulegen. Alle Juden kommen, nur einer nicht: Samuel Jacob. Er hatte sich vorher entfernt und sein Begehren schriftlich hinterlassen. Außerdem war er auch schon beim Rabbiner Salomon Abraham vorstellig geworden, so dass sich die Gemeinde ärgerte, weil er sie „zum Besten gehabt habe“. Darüber nun beschwert sich der verärgerte Judenvorsteher Seligman Hirsch beim Amtmann und klärt ihn über die Kompetenzen in der jüdischen Gemeinde auf. Da Entscheidungen immer einträchtig zwischen Rabbiner und Barnas getroffen würden, gibt der Amtmann dem Kläger Recht und verurteilt Samuel Jacob zu einer herrschaftlichen Strafe von drei Gulden, 15 Kreuzer. Es wird ihm amtlich anbefohlen, „mehr Achtung gegen seine geistlichen und weltlichen Vorsteher“ zu haben.

Sechs Jahre später sehen wir nicht nur die Gemeinde Lehrensteinsfeld in großen wirtschaftlichen Nöten – der Amtmann spricht mehrfach von den „gegenwärtigen außerordentlichen Geldklammen Zeiten“ –, sondern auch Seligman Hirsch. Er soll Baruch Israel von Affaltrach einen größeren Kredit zurückzahlen und kann es beim besten Willen nicht, denn ihm selber gelingt es auch nicht mehr, seine ausstehenden Aktiva einzuklagen. Fast mitleidig verlängert der Amtmann, der Seligman als ehrlichen Handelsmann kennt, die Zahlungsfrist von 110 Gulden als erste Rate um sechs Wochen. Drei Monate später fordert eine bei Frau von Roskamp in Heilbronn in Diensten stehende Kristine Mann von Seligman 150 Gulden zurück. „Der Beklagte Jud Seligmann Hirsch bittet, nur noch ein halbes Jahr mit ihm Gedult zu haben, wo er sodann die Klägerin ehrlich und endlich bezalen wolle.“ Er selber erwarte von verschiedener Seite Geld einzunehmen, „allein er finde gegenwärtig nirgends keine Hilfe, sondern bloße Versicherungen auf nächst Martini zuverlässig befriedigt zu werden.

Resolutum: Wird dem Beklagten Juden Seligmann Hirsch zur Befriedigung der Klägerin in Rücksicht der gegenwärtig so äuserst hartten und Geldklammen Zeit – ein Termin bis Martini hiermit anberaunt.“

1809 fordert die Jüdin Bärle Hain von Möhringen 22 Gulden von Seligman Hirsch, doch derselbe „entschuldigt die Nichterfüllung seines Versprechens mit der noch immer anhaltenden Krankheit seiner Frau und seiner eigenen Unpäslichkeit, auf deren Herstellung er bisher alles Geld, das er habe auftreiben können, habe verwenden müssen.“ Er bitte um sechs Wochen Gedult, wenn ihn die Klägerin „nicht gänzlich ruiniren wolle“. Der drei Jahre nach dem Ende der Ritterschaftszeit immer noch als Richter amtierende Amtmann verschiebt die „Execution“ Hirschs umso mehr, „als ihn die Krankheit seiner Frau bereits zu einem bedeutenden Kosten Aufwand veranlasst hat.“

Es wundert nicht, dass Seligman Hirsch auch danach nicht mehr auf die Beine kommt, denn die allgemeine Not nimmt in den zehner Jahren sogar noch zu und findet ihren traurigen Höhepunkt im Sommer ohne Sonne, 1816.

Judeneid und Handtreue

Juden und Christen lebten nicht nur neben- und miteinander, sondern sie glaubten auch den gleichen Gott. Dieser gemeinsame Gottesglaube steht im Mittelpunkt der 1652 in der Dorfordnung formulierten und erst 1832 im Königreich Württemberg aufgehobenen Lehrensteinsfelder Judeneids. Die Formulierungen deuten darauf hin, dass man fürchtete, die Juden würden einen christlichen Eid für sich nicht als gültig erachten, deshalb müsse man gewisse Vorkehrungen treffen:

„So einem Juden ein Ayd auferlegt wird, solle er zuvor Ehe Er den Ayd thut, vor händen und augen haben ein Buch, darinn die Gebott Gottes, die dem Mosi auf dem berg Synaj von Gote gegeben, geschrieben sind, und mag darauf den Juden bereden und beschwehren mit nachfolgenden Wortten. „Jud! Ich beschwöre dich, bey dem Einigen lebendigen Allmächtigen Gott, Schöpfer des Himmel und des Erdreichs und Bey seiner Thora und gesetz, das er gab seinem Knecht Moysi auf dem berg Sinaj, dass du wollest wahrlichem sagen und verjahan.“ Und „dass du nicht meinest, dass du entschuldigt wärst, vor Gotte eines falschen aydes, indem dass du meynest und halten möchtest, dass Christen fremdte Götter anbeteten“; „vielmehr bist du schuldig“, bei dem „einen Lebendigen und Allmächtigen Gott, zu schwören und zu halten einen Wahrsten unbetrüglichen Ayd“.

In mehreren Streitfällen hatte ein Eid für Klarheit und Wahrheit gesorgt, denn Juden wie Christen wurden zuvor vom zuständigen Geistlichen gründlich über die Folgen eines Meineids aufgeklärt, nämlich den Verlust der ewigen Seligkeit. Das wog schwerer, als wir es heute glauben wollen, und hat so manchen zur Korrektur seiner Aussagen bewogen. In Lehrensteinsfeld wusste man aber, dass Juden nicht gerne schwören, deshalb gab man sich amtlicherseits anstelle des Eids meist mit der Handtreue zufrieden. Das ist eine eidesstattliche Wahrheitsversicherung, die mit Handschlag besiegelt wird.

Bei einem Streit um 220 Gulden Schulden zwischen Wolf Meier und Samuel Jakob im März 1800 heißt es denn im Protokoll: „Jud Wolf Meier erbietet sich dieses pflichtmässig zu behaupten, welches auch angenommen und von ihm, da er als ein ehrlicher und braver Jude bekannt ist, und in seiner Behauptung sehr viele Warscheinlichkeit für sich hat, Händtreue an eines leiblichen Aides statt in Gegenwart des Jud Samuel Jakob“ abzulegen.

Welche Bedeutung der Eid bzw. die Handtreue in Lehrensteinsfeld hatte, zeigt auch eine andere Geschichte, die zugleich einen Einblick in den einzigen Krämerladen und den damaligen Bedarf an Stoffen und Kleidungsstücken gibt. 1806 macht die Frau des Haium Aron die Anzeige, dass in ihrem Laden in der vergangenen Nacht eingebrochen worden sei. Sie listet erst einmal alles, was ihr zu fehlen scheint, auf, damit der Amtmann die ersten Schritte einleiten könne. Ihr Mann, der tags darauf dazukam, verbat sich allerdings eine Hausdurchsuchung und die „Aussendung von Steckbriefen“ auf seine Kosten. Trotzdem schickte der Amtmann solche an die umliegenden „Obrigkeiten in Heilbronn, Nekarsulm, Weinsberg, Öhringen, Gronau, Afaltrach, Weiler, Lichtenstern, Löwenstein, Abstatt und Beilstein“. Darin sind die gestohlenen Waren folgendermaßen zusammengefasst: „mehrere Zige-, Kottune-, wollene Tücher, Bettbarchend, leinene und baumwollene Halstücher, wenigstens 50 paar baumwollene und wollene weis und grau melierte Strümpfe“. Haium Aron beziffert den Schaden auf „zusammen 948 Gulden, 59 Kreuzer“, ist aber überzeugt, dass „sich sein erlittener Verlust noch höher, als er bereits angegeben und berechnet habe, belaufe“. „Gleichwohl aber wolle er – um sein Gewissen ganz frei zu stellen und einen ihm etwa auferlegt werdenden Aid mit desto zuverlässigerem Bewusstsein, nicht falsch zu schwören, ablegen zu können, obige Summe auf 850 Gulden herabsetzen“. Da er aber nach seinen jüdischen Gesetzen nur in der „alleräußerten Not“ schwören dürfe, so bitte er um bloße Handtreue, was er denn auch „in Gegenwart des Judenvorstehers Barnas Wolf Meier – nach vorhergegangener ernstlichsten Abmahnung vor Meineid in die Hände der unterzeichneten Beamten ablegte“. Erst ein Jahr später wurden die Übeltäter gefasst: Kristian Munz von Pfdelbach „nebst 4. Anderen“.

Die Rücksichtnahme auf die jüdischen Lebensgewohnheiten zeigt sich auch in folgender Geschichte vom März 1803: Am Sabbat befinden sich jüngere und ältere Kinder in der Judenschule. Der Vater des kleinen, aber vorlauten Buben Wolf, Manasse Leon, klagt gegen einen größeren Buben namens Manasse, Sohn des Samuel Löw, weil dieser seinen Sohn am letzten Schabbes in der Judenschule in Arons Haus misshandelt habe. Natürlich schildern beide Buben die Situation aus ihrer Sicht ganz verschieden, aber nach der Aussage der Zeugen Heimu Schmul und Haimu Aron bleibt zumindest so viel übrig: Noch vor dem Unterricht zwängte sich der kleine Wolf ans Fenster vor, wo der größere Manasse in einem Buch las und zu dem Eindringling sagte: „Geh mir aus dem Licht, ich sehe nichts!“ Der Kleine erwiderte: „Wenn du nichts siehst, so musst du eine Brille aufsetzen.“ Als Manasse ihn aufforderte zu verschwinden, reagierte der Kleine mit Schimpfwörtern, unter anderem mit „Du Schöpsle!“ Manasse war so aufgebracht, das er ihm gleich zwei Ohrfeigen verabreichte und ihn mit der Faust zur Tür hinaus traktierte, „wogegen dieser sich draußen“, wie ein Zeuge über den Kleinen meinte, „mit seinem Maul auch werde gewehrt haben.“ Das Urteil lautet: Da nun der Größere „dem kleinen Buben billig hätte nachgeben, oder solchen wenigstens ohne Schläge hätte von sich weisen sollen, so wird PER richterlichem RESOLUTUM, dem Manasse, dass er sich selbst gegen einen kleinen unverständigen Buben Satisfaktion vermittelt ausgeteilter Schläge sogar am iüdischen Schabes genommen, und dadurch der anwesenden Judenschaft mit ihrer Andacht gestört hat, eine herrschaftliche Strafe von 3 Gulden 15 Kreuzer nebst den aufgeloffenen Untersuchungs Kosten und Zeugen Gebühr mit 1 Gulden 14 Kreuzer zu bezalen kondemnirt, und ihm zugleich beditten, im Wiederbetretungs-Falle sich zu gewärtigen, dass gleiches mit gleichem bestraft werde.“ Die Anspielung auf das Ius talionis des Alten Testaments: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ sowie die Berücksichtigung der Empfindungen am Sabbat zeigen die einfühlsame und zugleich aufgeklärte Einstellung des richtenden Amtmanns Füger.

Der gleiche Manasse, ein Jahr später als Judenbursche bezeichnet, klagt nun seinerseits vor Gericht, und zwar gegen den uns längst bekannten Samuel Jakob, weil dieser ihn bei einem Gespräch „aufs Maul geschlagen habe“. Der Beklagte rechtfertigt sich, Manasse habe „so ein naseweises Geschwätz“ geführt. Natürlich bekommt der Schläger die zu erwartende Strafe von einem Frevel, aber auch Manasse wird ermahnt, „sich ordentlich und untadelhaft zu betragen“, sonst werde man ihn „in die gehörigen Schranken der Ordnung und Bescheidenheit zu bringen wissen“.

1809 wird Seligman Elias von dem Buben Joseph Itzig angeklagt, er habe dem Kleinen „ein paar Ohrfeigen gestekt“, weil dieser Seligmans Buben am Sabbat in der Synagoge nicht gleich Platz gemacht habe. Seligman bekommt natürlich seine Strafe von einem Frevel, entschuldigt sich aber damit, Itzig habe ihn einen „Weiberschinder“ genannt. Für diese Frechheit wird nun auch der Kleine verurteilt, und zwar „auf eine Stunde in das Häus’gen“, also ins Lehrensteinsfelder Narrenhäuschen, wo man die Sträflinge, hauptsächlich renitente Frauen und ungezogene Jugendliche, der Öffentlichkeit zur allgemeinen Verspottung ausstellte.

Metzgersgeschichten

Wenn die Lehrener Schacher- und Handelsjuden, die häufig unterwegs waren, von auswärts etwas mitbrachten und verkauften, verstießen sie auch mal gegen die Dorfordnung. So hielt es der Viehbeschauer Heinrich Kleinknecht am 14. August 1801 für seine Pflicht, Anzeige zu machen, „dass die Juden Gumbel Maier und Hirschle öfters Böke und Gaisen einbringen und schlachten, ohne zuvor dem Amt ein Urkund vorzulegen“ oder von ihm besichtigen zu lassen. Die beiden erwiderten auf dem Amt, sie wüssten wohl, „dass diese Verordnung fernd [voriges Jahr] gegeben worden, hätten aber geglaubt, dass sich solche nur auf die Zeit der herrschenden Viehseuche verstehe, und in der Folge wieder zurückgenommen worden sei.“ Gumbel Meier „äusert sich ganz unanständig, dass dieses im ganzen wirttembergischen nicht der Gebrauch – und auch hier nie

gewesen sei.“ Diese Ausrede hilft aber nicht gegen die Strafe von dreieinviertel Gulden, und „wegen seines unanständigen Betragens“ muss er binnen 48 Stunden das Doppelte bezahlen.

Beim Schächten ließen die Metzger das Blut des Schlachtviehs einfach auslaufen. Da Moses Isaak ganz oben am langgestreckten Hang des Ortes Lehren wohnte, floss das Blut die lange Straße hinunter, was immer wieder zu Klagen der Anwohner führte, denn „dies verursache bei warmer Witterung einen so heftigen Gestank, dass Menschen und Thiere sich scheuen an dergestaltten verunreinigten Stellen vorbei zu passieren.“

Offiziell endete 1806 die Herrschaft des Schlossherrn über das Dorf Lehrensteinsfeld, aber das ritterschaftliche Amt waltete mit seinem Amtmann Ludwig Füger noch weitere drei Jahre. In dieser Übergangszeit galten noch die alten Gesetze, aber man konnte sie im Oberamt Weinsberg anfechten, was natürlich fast nie vorkam. Folgende Eintragung aus dem Jahre 1808 zeugt von dieser unklaren Übergangszeit. Die Juden, die durch ihren Handel in der weiteren Umgebung herumkamen und auch die württembergischen Gesetze kannten, ließen sich nicht mehr alles gefallen.

Häufig richteten sich im Ort die Anzeigen gegen das Metzeln bzw. Schächten, also das koschere Schlachten. Die jüdischen Metzger nehmen sich nun bestimmte Freiheiten heraus, die von den einheimischen Konkurrenten nicht geduldet werden. So „beschwert sich [1808] der hiesige Metzger Gottlieb Ambacher gegen die Juden Aron Maier, Leon Lazarus, Jarl, Judensohn, Manasse Samuel, Samuel Jacob, dass diese, dem Verbot ungeachtet, gegen die vorliegende Verordnung“ verstoßen und das Schlachtgut „größtenteils pfundweis teils hier, teils in der Nachbarschaft zu verkaufen“ versuchen, „wodurch ihm, als zünftigem Metzger, in seinem Gewerbe ein bedeutender Nachteil zuwachse.“ „Jud Aron Maier et consorten erwidern hierauf“, es hätten außer ihnen noch andere, nämlich „Samuel Jacob und Henle Samuel usw. gemezelt“. Sie alle hätten geglaubt, sie dürften das, „indem dieses dem König Geld eintrage“. - „Sollte Ihnen jedoch diese Art von Handelschaft nicht gestattet werden wollen, so sehen sie sich genötigt, sich weiters zu befragen, und die Erlaubniß dazu auszuwirken zu suchen.“ Alle jüdischen Metzger wurden nun zusammengerufen und bei Androhung von Strafen darauf verpflichtet, gemäß der herkömmlichen Metzordnung nur noch in den erlaubten Monaten Oktober und November zu schlachten und in diesen schweren Notzeiten nicht mehr pfundweise, sondern nur noch viertelpfundweise das Fleisch zu verkaufen, worauf die Vieh- und Fleischbeschauer zu achten hätten.

Zusammenarbeit zwischen dem Amt und der jüdischen Gemeinde

Es ist deutlich geworden, dass Amtmann Füger problemlos mit der selbstverwalteten jüdischen Gemeinde zusammenarbeitete. Als von der „löblichen Berlingischen Verwaltung Jagsthausen“ eine Anfrage kommt über einen Christen namens Johannes Kuhn von Berlichingen, der bei der Judenschaft in Lehren eine Kollekte eröffnet habe zugunsten eines armen Juden, wendet sich Amtmann Füger an den Judenvorsteher Seligman Hirsch und den für die Finanzen zuständigen Heiligenpfleger Isak Lorn um Auskunft. Seligman Hirsch erläutert, es sei nicht ungewöhnlich, dass ein Christ für Juden Almosen sammle. Auch sei so ein Mann vor einem halben Jahr mit einem Attest hier aufgetaucht. Der Betrag sei allerdings äußerst gering gewesen, so dass er sich an nichts Genaueres erinnern könne. Der Amtmann gibt sich damit zufrieden und informiert die Verwaltung in Jagsthausen darüber.

Die Juden lebten zwar alle in Lehren, damit sie am Sabbat vorschriftsmäßig in die Synagoge gehen konnten, aber von Abgrenzungen oder gar einem Ghetto kann keine Rede sein. Als es 1801 zu einer Hausaufteilung zwischen dem Juden David Jacob und der christlichen Witwe Seibold kommt, muss die Gemeindevertretung vermitteln. Bei der Aufzählung aller Unklarheiten erkennt man, wie verschachtelt Haus, Stall und Scheune waren. Auch die Vorbesitzer konnten kaum weiterhelfen, weil immer wieder etwas an- oder ausgebaut wurde, von dem man nicht mehr weiß, zu wem es

gehört. „Der Keller sei unter ihnen gemeinschaftlich besessen und genossen worden. Was das Bäule betroffen, welches in den Stall durch die obere Kammer des Juden zur Rechten Hand heraus gebaut, und was durch diesen vernachteiligt sei, so sei solches von dem Georg Braun, nachdem er seinen Anteil schon an die Simom Jarlschen Kinder verhandelt gehabt, aufgeführt und unten heraus vollends durch die Seiboldin oder deren verstorbenen Mann ausgebaut worden.“ Und wem gehört der „Ehrn“ über „der Steege, so in den 2. Stock führt“? Keller- und Gartenhälften mussten verlost werden, um wieder Frieden im Haus zu schaffen. Den zusammengebrochenen Teil des Kellers überlässt die Witwe dem Juden, der ihn allerdings reparieren muss. Die beiden Parteien unterschreiben am Schluss und geben sich mit dem Schiedsspruch des Gremiums unter Leitung des Schultheißen zufrieden.

Auch hier wird deutlich, dass zwar bei Namensnennungen immer der Zusatz Jude steht, aber damit keine Benachteiligung verbunden ist.

Schlussbetrachtung

Wenn man auf die Situation der Juden in der Herrschaftszeit der Rittergutsbesitzer in Lehrensteinsfeld zurück blickt, stellt sich die Frage, warum es so gut wie keine Konflikte zwischen Juden und Christen gibt. Denn das ändert sich in den folgenden Jahrzehnten, als Lehrensteinsfeld württembergisch und den Juden nach und nach Gleichberechtigung zugestanden wird.

Zwei Gründe scheinen mir für die Tatsache ausschlaggebend gewesen zu sein, dass Juden und Christen im Ortsteil Lehren schiedlich-friedlich zusammenlebten.

Der erste: Die feudalen Schlossherren hatten großes Interesse daran, dass ihre Juden im Ort blieben, sich wohlfühlten und ihre Geschäfte treiben konnten. Denn an ihnen verdienten sie mehr als an den örtlichen Bauern und Handwerkern. Deswegen unterbanden sie auch alle Differenzen und hielten sich streng an ihre eigene Dorfordnung. Das Ritterschaftsdorf im Weinsberger Tal war freilich alles andere als demokratisch. Alle Positionen im Ort besetzte der Amtmann selber, selbst die Gemeinderäte wurden von ihm auf Lebenszeit bestimmt. Nirgendwo ließ man Wahlen oder Formen der Mitbestimmung zu, selbst im Gericht, wo von ihm eingesetzte Gerichtsverwandte ihres Amtes walten durften, gab es nie Meinungsunterschiede. Mit anderen Worten: Das Dorf wurde zwar nicht demokratisch, aber weitgehend und nachweislich - abgesehen von einigen wenigen Willkürentscheidungen der Schlossherren - rechtsstaatlich regiert, jedenfalls im Sinne der Gleichbehandlung. Dabei kann und muss man allerdings davon ausgehen, dass der amtmännische Richter ohne Ansehen der Person und Religionszugehörigkeit urteilte und sich nicht nur am Gesetz in Form der Dorfordnung orientierte, sondern auch an den persönlichen Verhältnissen der vor Gericht Stehenden, die der Richter ja alle sehr gut kannte und denen er gerecht zu werden versuchte.

Der zweite Grund besteht wohl darin, dass die sozialen Unterschiede zwischen Juden und Christen vor allem in Lehren nicht sehr groß waren, zumal in Lehren die ärmeren Einwohner lebten. Die Juden mühten sich genauso wie die Christen ums tägliche Überleben. Sie hatten nebenher eine kleine Landwirtschaft und waren auf die Christen beim Wein- und Viehhandel sowie beim Einkauf im Trödeladen angewiesen. Umgekehrt waren sich die Christen der Vorteile bewusst, die sie durch die Juden hatten, die sie persönlich kannten und mit denen sie auch in den Wirtschaften verkehrten. So konnten sich erst gar keine Vorurteile bilden wie bei württembergischen und freien Reichsstädten, die damals noch keine Juden duldeten.

Strenge Einhaltung und Anwendung der Gesetze einerseits, konkretes aufeinander Angewiesensein in einer ähnlichen Lebenssituation andererseits, das waren vermutlich Gründe dafür, dass das Zusammenleben von Juden und Christen funktionieren und sogar fruchtbar werden konnte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

